

Benutzungsordnung für die Sylt Bibliothek

1. Benutzerkreis

(1) Die Sylt Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sylt und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Sylt Bibliothek zu nutzen.

2. Anmeldung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wonach dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Leseausweis, der für die Ausleihe benötigt wird. Dieser Leseausweis ist nicht übertragbar. Mit der Unterschrift erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entliehene Medium und die Ausleihzeit werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

(3) Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Sylt Bibliothek mitgeteilt werden.

(4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Sylt Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Der Verlust des Leseausweises ist der Sylt Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu 21 Tage ausgeliehen.

(2) Die Leihfrist kann dreimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.

(3) Nach Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

(5) Die Sylt Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

4. Auswärtiger Leihverkehr

(1) Medien, die nicht im Bestand der Sylt Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Für die Nutzung dieser Medien gelten die Auflagen der entsendenden Bibliothek.

5. Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.

(2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Sylt Bibliothek unverzüglich zu melden.

(4) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.

(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer haftbar.

(6) Die Sylt Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnten Medien entstehen.

6. Gebühren

Es werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Sylt Bibliothek erhoben.

7. Internet-Nutzung

(1) Die Sylt Bibliothek stellt kostenpflichtig öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können.

(2) Die Sylt Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch die Nutzung der Internetplätze entstehen.

(3) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haften die Benutzerinnen und Benutzer. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

(5) Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.

(6) Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

(7) Die Sylt Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Anbieter des Internet-Zugang abgerufen werden.

(8) Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung können Zugangsverbote verhängt werden. Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer(innen) bleibt unberührt.

8. Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal aus. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Das Hausrecht kann übertragen werden.

(2) Rauchen und Essen sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

(3) Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen keine Tiere in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

(4) Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Benutzerinnen oder die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

(5) Benutzerinnen und Benutzer der Sylt Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

(6) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ausgehängte Benutzungsordnung zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung und / oder die Gebührensatzung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Sylt Bibliothek auszuschließen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bücherei-Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Sylt, den 18. Dezember 2015



Nikolas Häckel
Bürgermeister